

# Hinweise zur Erstattung von Schülerbeförderungskosten am SBZ des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt

Regelung der Schülerbeförderung gemäß  
§ 4 Thüringer Gesetz über die Finanzierung der Staatlichen Schulen (ThürSchFG) und  
der Satzung über die Schülerbeförderung des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt

## 1. Anspruch auf Schülerbeförderung

Anspruch auf Schülerbeförderung haben die Schüler der *Berufsfachschule* (die keinen berufsqualifizierenden Abschluss vermittelt), der ein- und zweijährigen *Fachoberschule*, des *BVJ* und des *Beruflichen Gymnasiums*.

**Auszug § 4 Abs. 2 ThürSchFG (in der derzeit geltenden Fassung):** „Ein Anspruch auf Schülerbeförderung besteht nicht, wenn Schüler Leistungen erhalten, mit denen die Fahrtkosten zum Besuch der Schule bereits gefördert werden.“  
Sollten Schüler Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) oder Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) erhalten, besteht **kein** Anspruch auf Schülerbeförderung.

Eine **Ausnahme** bilden nach entsprechendem Kreistagsbeschluss die Schüler von BVJ und BFS. Für diese Schüler wird die Beförderung durch den Landkreis organisiert oder erstattet, auch wenn sie Leistungen nach BAföG oder BAB erhalten.

Schüler in der dualen Berufsausbildung und Schüler, die in der Vollzeitausbildung einen Berufsabschluss erlangen, haben keinen Anspruch auf Schülerbeförderung über das Schulverwaltungsamt gemäß ThürSchFG.

Die Beförderungs- oder Erstattungspflicht besteht nur für die kürzeste Wegstrecke zwischen der Wohnung des Schülers und der nächstgelegenen, aufnahmefähigen staatlichen Schule, die dem Schüler den von ihm *angestrebten Schulabschluss* vermittelt, höchstens jedoch die Aufwendungen für den tatsächlichen Schulweg. Dabei ist nur der Hauptschul- und Realschulabschluss sowie die Fachhochschulreife und die allgemeine Hochschulreife maßgeblich. Die berufliche Fachrichtung bleibt bei der Schülerbeförderung unberücksichtigt. Beim Besuch des Beruflichen Gymnasiums besteht ein Anspruch auf Schülerbeförderung nur bis zum nächstgelegenen allgemeinbildenden Gymnasium.

Die Fahrtkosten zum Betriebspraktikum werden gemäß Schülerbeförderungssatzung berücksichtigt.

Durch den Landkreis Saalfeld-Rudolstadt wird von den Schülern **kein** Eigenanteil (§4 Abs. 3 ThürSchFG) mehr erhoben.

Schüler, die aus anderen Landkreisen kommen, wenden sich bitte an ihr zuständiges Landratsamt.

Das Azubiticket des VMT kann auch weiterhin genutzt werden und beachten Sie, dass Sie sich ab Schuljahr 2021/22 mit einem Schülerschein mit Passbild identifizieren müssen. Der Personalausweis wird durch das Beförderungsunternehmen nicht anerkannt. Die Schülerscheine erhalten Sie ab Schuljahr 2021/22 im Schulsekretariat.

## 2. Erstattung der Schülerbeförderungskosten

Die Formulare für die Abrechnung der Fahrtkosten erhalten die Schüler vom Klassenleiter, im Schülersekretariat der Schule oder auf der Homepage des Landratsamtes ([www.kreis-slf.de](http://www.kreis-slf.de)). Abgerechnet werden diese *über* das Sekretariat in der Schulverwaltung des Landkreises.

Bei Beratungsbedarf zu den Fahrtkosten in Einzelfällen stehen die Mitarbeiterinnen des Schülersekretariates der Schule und die Schulverwaltung (Tel. 03671/823-378 oder -390) zur Verfügung.

Es können nur die preisgünstigsten Fahrkarten erstattet werden. Dabei handelt es sich grundsätzlich um *Schülerwochen-* oder *-monatskarten*, sowie bei einzelnen Tagen *Mehrfahrtenkarten*. Werden in einem Monat mehr als drei Schülerwochenkarten benötigt, ist eine Schülermonatskarte meistens preisgünstiger.

Ist eine Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs nicht möglich oder nicht zumutbar, kann im Einzelfall die Benutzung eines Privatfahrzeugs genehmigt und die dadurch entstehenden Kosten (in Höhe einer Schülermonatskarte Bus) erstattet werden.

### Berufliches Gymnasium und Fachoberschule:

Bezahlt wird die **preisgünstigste Fahrt** (z.B. Schülermonatskarte) zum **nächstgelegenen Gymnasium bzw. Fachoberschule**.

### Zweijährige Berufsfachschule, nicht berufsqualifizierend und Berufsvorbereitungsjahr:

Schüler, die mehr als **drei Kilometer** von dem SBZ entfernt wohnen, erhalten einen Schülerfahrausweis. Die Beantragung erfolgt über die Schule.